

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Martina Renner, Dr. André Hahn, Gökyay Akbulut, Clara Bünger, Anke Domscheit-Berg, Nicole Gohlke, Jan Korte, Ina Latendorf, Cornelia Möhring, Petra Pau, Sören Pellmann, Dr. Petra Sitte, Kathrin Vogler und der Gruppe Die Linke
– Drucksache 20/13444 –

Erkenntnisse deutscher Behörden über die Verbindungen islamistischer Attentäter aus Österreich nach Deutschland und umgekehrt

Vorbemerkung der Fragesteller

Am 5. September 2024, dem der 52. Jahrestag des Attentats auf die israelische Mannschaft bei den Olympischen Spielen, verübte der österreichische Staatsbürger E. I. einen islamistischen Anschlag auf das NS-Dokumentationszentrum sowie das israelische Generalkonsulat. Bewaffnet mit einem Schweizer Karabiner mit aufgepflanztem Bajonett schoss er unmittelbar nach seiner Ankunft auf die Gebäude und die an den Gebäuden diensthabenden Polizeibeamten. Diese erwiderten das Feuer und schossen E. I. nieder, welcher kurz darauf verstarb. Der Attentäter soll sich in den vergangenen beiden Jahren radikalisiert haben. In dieser Zeit haben die Behörden in Österreich den 18-Jährigen verdächtigt, sich unter anderem für den Bau von Bomben interessiert und sich an einer terroristischen Vereinigung beteiligt zu haben, indem er in einem Computerspiel islamistische Gewaltszenen darstellte. Zwar erhielt E. I. ein behördliches Waffenverbot, die Ermittlungen wurden jedoch eingestellt. (www.br.de/nachrichten/bayern/anschlag-in-muenchen-die-grosse-frage-nach-dem-warum,UNfDNYj; www.tagesschau.de/inland/anschlagsversuch-muenchen-ermittlungen-100.html; www.tagesschau.de/investigativ/ndr-wdr/schuesse-muenchen-100.html) Die verwendete Waffe soll der Attentäter erst einen Tag vor dem Anschlag von einem Sammler erworben haben, obwohl gegen ihn bis 2028 ein Waffenverbot bestanden haben soll (taz.de/Anschlagsversuch-in-Muenchen/16035049/).

Bereits Anfang August 2024 war in Wien u. a. der 19-jähriger Islamist B. A. festgenommen worden, welcher einen Anschlag auf ein Konzert der Künstlerin Taylor Swift geplant haben soll (www.rnd.de/politik/taylor-swift-in-wien-was-sie-zum-vereitelten-anschlag-wissen-muessen-WPPHAHD4RZDSHEBF CJO6LDLQVY.html; www.nzz.ch/international/absage-der-swift-konzerte-in-wien-uneinigkeit-zu-massnahmen-gegen-terror-ld.1843597). Wenige Wochen später wurde in Frankfurt (Oder) ein 15-jähriger Jugendlicher in Gewahrsam genommen, der mit dem mutmaßlichen Attentäter von Wien B. A. in Kontakt gestanden und diesen angestachelt haben soll. (www.rbb24.de/panorama/beitrag/2024/09/15-jaehriger-verdacht-terror-taylor-swift-konzerte-frankfurt-ode)

r.html). Am 12. September 2024 wurde in Hof ein 27-jähriger mutmaßlicher Islamist festgenommen, der einen Anschlag auf Bundeswehrangehörige geplant haben soll. Der Verdächtige war entgegen erster Aussage bereits in Österreich vorbestraft und inhaftiert. (www.br.de/nachrichten/bayern/anschlag-vereitelt-mutmasslicher-islamist-in-hof-festgenommen,UOEKZqf; www.br.de/nachrichten/bayern/terrorverdaechtiger-von-hof-sass-in-oesterreich-in-haft,UObCIbX) Auch der Attentäter des islamistischen Anschlags am 2. November 2020 in Wien, K. F., hatte Verbindungen und Kontakte zur islamistischen Szene in Deutschland (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/26004 und die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 20/5120).

1. Liegen der Bundesregierung Informationen über Aufenthalte des Attentäters E. I. in der Bundesrepublik Deutschland vor und wenn ja welche (bitte nach Ort, Datum und Anlass aufschlüsseln)?
2. Hatte der Attentäter E. I. nach Kenntnis der Bundesregierung Verbindungen oder Kontakte zu Personen in Deutschland und wenn ja welcher Art im Sinne von familiär, verwandtschaftlich, freundschaftlich, beruflich oder religiöser Art?
3. Welche Informationen über Kenn- bzw. Kontaktverhältnisse des Attentäters E. I. zu Dschihadisten bzw. Islamisten in Deutschland sind der Bundesregierung bekannt?
4. Welche Informationen über den Konsum von islamistischen oder sonstigen extremistischen Inhalten, Videos, Chats, Predigten u. a. durch den Attentäter E. I., die von Social-Media-Kanälen (Facebook, Instagram, YouTube, Telegram etc.) aus Deutschland verbreitet werden, sind der Bundesregierung bekannt?
5. Welche einzelnen Informationen (Personendaten, Personenhinweise, Informationen über Reisebewegungen, Fluggastdaten, Ermittlungsverfahren, Strafverfahren, Aufenthaltsstatus, Lichtbilder usw.) wurden nach Kenntnis der Bundesregierung wann von welchen Behörden in welche „inländischen“ Datenbanken, die den deutschen Polizeien und Sicherheitsbehörden zur Verfügung stehen, betreffend den Attentäter E. I. eingepflegt?
6. Liegen der Bundesregierung Informationen über Aufenthalte des mutmaßlichen Attentäters B. A. in der Bundesrepublik Deutschland vor und wenn ja welche (bitte nach Ort, Datum und Anlass aufschlüsseln)?
7. Hatte der mutmaßliche Attentäter B. A. nach Kenntnis der Bundesregierung Verbindungen oder Kontakte zu Personen in Deutschland und wenn ja welcher Art im Sinne von familiär, verwandtschaftlich, freundschaftlich, beruflich oder religiöser Art?
8. Welche Informationen über Kenn- bzw. Kontaktverhältnisse des mutmaßlichen Attentäters B. A. zu Dschihadisten bzw. Islamisten in Deutschland sind der Bundesregierung bekannt?
9. Welche Informationen über den Konsum von islamistischen oder sonstigen extremistischen Inhalten, Videos, Chats, Predigten u. a. durch den mutmaßlichen Attentäter B. A., die von Social-Media-Kanälen (Facebook, Instagram, YouTube, Telegram etc.) aus Deutschland verbreitet werden, sind der Bundesregierung bekannt?

10. Welche einzelnen Informationen (Personendaten, Personenhinweise, Informationen über Reisebewegungen, Fluggastdaten, Ermittlungsverfahren, Strafverfahren, Aufenthaltsstatus, Lichtbilder usw.) wurden nach Kenntnis der Bundesregierung wann von welchen Behörden in welche „inländischen“ Datenbanken, die den deutschen Polizeien und Sicherheitsbehörden zur Verfügung stehen, betreffend den mutmaßlichen Attentäter B. A. eingepflegt?

Die Fragen 1 bis 10 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof führt gegen den in der Vorbemerkung der Fragesteller angeführten 15-jährigen Jugendlichen ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts des Werbens für eine terroristische Vereinigung im Ausland gemäß §§ 129a Absatz 1 Nummer 1, 129a Absatz 5 Satz 2, 129b Absatz 1 Satz 1 und 2 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit §§ 1, 3 des Jugendgerichtsgesetzes, das Bezüge zu B. A. aufweist. Gegenstand der Ermittlungen sind unter anderem die Aufklärung des Umfelds des Beschuldigten, insbesondere mögliche Verbindungen zu Mitgliedern oder weiteren Unterstützern der ausländischen terroristischen Vereinigung „Islamischer Staat (IS)“ sowie die Feststellung von Kontaktpersonen. Die Erteilung näherer Auskünfte aus dem Ermittlungsverfahren zur Beantwortung der Fragestellungen muss (zum jetzigen Zeitpunkt) allerdings unterbleiben. Denn trotz der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Pflicht, Informationsansprüche des Deutschen Bundestages und einzelner Abgeordneter zu erfüllen, tritt hier nach sorgfältiger Abwägung der betroffenen Belange im Einzelfall das Informationsinteresse des Parlaments hinter dem ebenso berechtigten Geheimhaltungsinteresse zum Schutz der laufenden Ermittlungen zurück. Eine Auskunft zu Erkenntnissen aus dem Ermittlungsverfahren würde konkret weitergehende Ermittlungsmaßnahmen erschweren oder gar vereiteln; aus dem Prinzip der Rechtsstaatlichkeit folgt daher, dass das betroffene Interesse der Allgemeinheit an der Gewährleistung einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege und Strafverfolgung hier Vorrang vor dem Informationsinteresse genießt.

Im Übrigen äußert sich die Bundesregierung zum aktuellen Zeitpunkt nicht zu den angefragten Einzelheiten zu den Personen E. I. oder B. A.. Die strafrechtlichen Ermittlungen zu E. I. und den Ereignissen vom 5. September 2024 in München sind Gegenstand laufender Ermittlungen im Verantwortungsbereich des Freistaates Bayern. Zu Verfahren, die in Zuständigkeit der Länder geführt werden, nimmt die Bundesregierung schon aufgrund der Kompetenzverteilung des Grundgesetzes nicht Stellung. Die Ermittlungen zu B. A. werden von Strafverfolgungsbehörden der Republik Österreich geführt.

Auskünfte in Bezug auf Abklärungen in Österreich können zudem aufgrund der Restriktionen der sogenannten „Third-Party-Rule“ nicht erteilt werden.

Die Bedeutung der „Third-Party-Rule“ für die internationale nachrichtendienstliche Zusammenarbeit hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in seinem Beschluss vom 13. Oktober 2016 (2 BvE 2/15, Rn. 162-166) gewürdigt. Die „Third-Party-Rule“ betrifft den internationalen Austausch von Informationen der Nachrichtendienste. Diese Informationen sind geheimhaltungsbedürftig, weil sie sicherheitsrelevante Erkenntnisse enthalten, die unter Maßgabe der vertraulichen Behandlung von ausländischen Nachrichtendiensten an Nachrichtendienste des Bundes weitergeleitet wurden.

Eine Bekanntgabe der Information kann einen Nachteil für das Wohl des Bundes bedeuten, da durch die Missachtung einer zugesagten und vorausgesetzten Vertraulichkeit die künftige Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Nachrichtendienste des Bundes einschließlich der Zusammenarbeit mit anderen Behörden, zumal mit Nachrichtendiensten anderer Staaten, erschwert würden.

Die (zugesagte) Vertraulichkeit erstreckt sich dabei auch auf Aufenthalte, Kontakte, Reisebewegungen und Online-Aktivitäten der Personen.

Selbst die Bekanntgabe unter Wahrung des Geheimschutzes birgt das Risiko des Bekanntwerdens, welches unter keinen Umständen hingenommen werden kann. Das Bekanntwerden von Informationen, die nach den Regeln der „Third Party Rule“ erlangt wurden, würde als Störung der wechselseitigen Vertrauensgrundlage gewertet werden und hätte eine schwere Beeinträchtigung der Teilhabe der Nachrichtendienste des Bundes am internationalen Erkenntnis-austausch zwischen Nachrichtendiensten zur Folge. Die notwendige Abwägung zwischen dem Geheimhaltungsinteresse einerseits und dem grundsätzlich umfassenden parlamentarischen Fragerecht andererseits ergibt daher, dass auch die eingestufte Übermittlung der Informationen an die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages vorliegend nicht in Betracht kommt.

11. Liegen der Bundesregierung Informationen über Aufenthalte des mutmaßlichen Attentäters von Hof in Österreich vor und wenn ja welche (bitte nach Ort, Datum und Anlass aufschlüsseln)?
12. Hatte der mutmaßliche Attentäter von Hof nach Kenntnis der Bundesregierung Verbindungen oder Kontakte zu Personen in Österreich und wenn ja welcher Art im Sinne von familiär, verwandtschaftlich, freundschaftlich, beruflich oder religiöser Art?
13. Welche Informationen über Kenn- bzw. Kontaktverhältnisse des mutmaßlichen Attentäters von Hof zu Dschihadisten bzw. Islamisten in Deutschland sind der Bundesregierung bekannt?
14. Welche Informationen über Kenn- bzw. Kontaktverhältnisse des mutmaßlichen Attentäters von Hof zu Dschihadisten bzw. Islamisten in Österreich sind der Bundesregierung bekannt?
15. Welche Informationen über den Konsum von islamistischen oder sonstigen extremistischen Inhalten, Videos, Chats, Predigten u. a. durch den mutmaßlichen Attentäter von Hof, die von Social-Media-Kanälen (Facebook, Instagram, YouTube, Telegram etc.) aus Deutschland verbreitet werden, sind der Bundesregierung bekannt?
16. Welche einzelnen Informationen (Personendaten, Personenhinweise, Informationen über Reisebewegungen, Fluggastdaten, Ermittlungsverfahren, Strafverfahren, Aufenthaltsstatus, Lichtbilder usw.) wurden nach Kenntnis der Bundesregierung wann von welchen Behörden in welche „inländischen“ Datenbanken, die den deutschen Polizeien und Sicherheitsbehörden zur Verfügung stehen, betreffend den mutmaßlichen Attentäter von Hof eingepflegt?

Die Fragen 11 bis 16 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die fragegegenständlichen Ermittlungen werden durch die Generalstaatsanwaltschaft München geführt. Zu Verfahren, die in Zuständigkeit der Länder geführt werden, nimmt die Bundesregierung aufgrund der Kompetenzverteilung des Grundgesetzes nicht Stellung.